

Newsletter **VERKEHR**

Aktuelles zu Verkehr und Logistik



Bekannter Versender - „5 vor 12“ für Luftfracht versendende Unternehmen

Wie Sie ab dem 25.03.2013
Zeitverlust, höhere Kosten und
ggf. Qualitätseinbußen vermeiden können

IMPRESSUM

Der Newsletter Verkehr [bis 2008 "Verkehrs-Informationssdienst"] der Industrie- und Handelskammer zu Essen, der IHK im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum, der IHK zu Dortmund, der IHK zu Düsseldorf, der Niederrheinischen IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, der IHK Mittlerer Niederrhein und der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Empfänger des unentgeltlich zur Verfügung gestellten Rundschreibens sind Verkehrsunternehmen sowie an Verkehrsfragen interessierte Unternehmen im Bezirk der jeweiligen IHK.

Im Internet ist der Newsletter Verkehr abrufbar unter <http://www.essen.ihk24.de> (Rubrik: → Verkehr und Logistik → Newsletter Verkehr)

Redaktion

Betriebswirt (VWA) Thorsten Jessen
Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Industrie - Raumordnung - Verkehr
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen
Tel. 02 01/18 92-0 bzw. -2 33
Fax. 02 01/18 92-3 35, jessen@essen.ihk.de
<http://www.essen.ihk.de>

Ansprechpartner

IHK im mittleren Ruhrgebiet zu Bochum
Ostring 30-32, 44787 Bochum
Tel. 02 34/91 13-0 bzw. (Durchwahl)
Ass. Rouven Beeck (-141),
Fax. 02 34/91 13-2 35, beeck@bochum.ihk.de
<http://www.bochum.ihk.de/>

IHK zu Dortmund, Märkische Straße 120,
44141 Dortmund
Tel. 02 31/54 17-0 bzw. (Durchwahl)
Betriebsw. (staatl. gepr.) Petra Preiß (-275)
Fax. 02 31/5417-196,
p.preiss@dortmund.ihk.de
<http://www.dortmund.ihk.de>

IHK zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1,
40212 Düsseldorf, Tel. 02 11/35 57-0 bzw.
(Durchwahl) Dr. Oliver Neuhoff (-270), Fax.
02 11/35 57-3 79, neuhoff@duesseldorf.ihk.de
<http://www.duesseldorf.ihk.de>

*Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg Wesel Kleve zu Duisburg*,
Mercatorstr. 22/24, 47051 Duisburg,
Tel. 02 03/28 21-0 bzw. (Durchwahl)
Georg Wiethoff (-2 49),
Fax. 02 03/28 53 49-2 49
wiethoff@niederrhein.ihk.de
<http://www.ihk-niederrhein.de/>

IHK zu Essen (Anschrift siehe Redaktion)

*IHK Mittlerer Niederrhein, Krefeld, Mönchenglad-
bach, Neuss*, Nordwall 39, 47798 Krefeld
Tel. 0 21 51/6 35-0 bzw. (Durchwahl)
Wolfgang Baumeister (-3 43),
Fax. 0 21 51/6 35-4 43 43,
baumeist@krefeld.ihk.de
<http://www.krefeld.ihk.de>

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal
Tel. : 02 02/24 90-0 bzw. (Durchwahl)
Dipl.-Verw.Wiss. Thomas Wängler (-110),
Fax. 02 02/24 90-119
t.waengler@wuppertal.ihk.de
<http://www.wuppertal.ihk24.de>

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Bildnachweise

Titelbild „Newsletter Verkehr“ (Fotocollage „Verkehr“ von Thorsten Jessen, Rechte an den Bildern: IHK zu Essen (Umweltzone), <http://www.aboutpixel.de>, Rainer Sturm (Ampel + Taxischild), MAN Nutzfahrzeuge Group (Lkw), Volvo (Omnibusfahrer), European Commission Audiovisual Library (Luftverkehr), DB AG, Michael Neuhaus (PKV-Terminal Duisburg), <http://www.hafen-hamburg.de>, HHLA (HHLA Container Terminal Altenwerder CTA) sowie Cover: LaCatrina (Luftfracht), [bluedesign](http://www.bluedesign.com) (Uhr), [fotolia](http://www.fotolia.com) (Figuren), alle <http://www.fotolia.com>

Rubrik „Luftverkehr“ Fotocollage Thorsten Jessen, Rechte an den Bildern: European Community 2009 (Flugzeug), <http://www.aboutpixel.de>, Rainer Sturm (Abflugzeitenbildschirm), Flughafen Düsseldorf (Luftbild); *innerhalb der Ausgabe Nr. 1/2012*: Marcus Hellmann, AOB, Soest (S. 3); danach: [bluedesign](http://www.bluedesign.com) (Uhr, S. 4 + 11), [fotolia](http://www.fotolia.com) (Figuren S. 5 + 6, 11), LaCatrina (Luftfracht, S. 9, 11, 12) alle <http://www.fotolia.com>; AOB (Management-System-Kreis, S. 8); Andreas Wiese, Düsseldorf (Flughafenmitarbeiter, S. 11); Bundesanzeiger Verlagsges. mbH (Buchcover, S. 10); Stefan Reinhardt, AOB (S. 12).

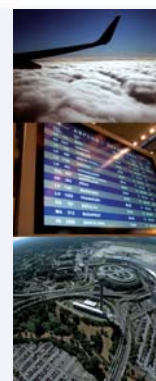
Copyright

© 2012 Industrie - und Handelskammer zu Essen. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung der Redaktion.

Luftverkehr

Inhalt

Letzter Aufruf für bekannte Versender - in knapp 10 Monaten endet die Übergangsfrist	1
Fachliteratur	10
IHK-Veranstaltung „Bekannter Versender“ am 06.07.2012	12



Letzter Aufruf für bekannte Versender – in knapp 10 Monaten (25.03.2013) endet die Übergangsfrist!

von Marcus Hellmann, Geschäftsführer der AOB Außenwirtschafts- und Organisationsberatung GmbH, Soest

In wenigen Monaten endet die dreijährige Übergangsfrist für bekannte Versender nach der alten Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 – eine Verlängerung oder weitere Übergangsregelung ist nicht möglich.

Unternehmen, die bis zu diesem Stichtag nicht nach den neuen Verordnungen (EG) Nr. 300/2008 und (EU) Nr. 185/2010 durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zugelassen wurden, können ihre Luftfracht nur noch unsicher versenden. Konsequenzen: Zeitverlust, höhere Kosten und ggf. geöffnete Verpackungen und ausgepackte Waren.

Ein Zulassungsverfahren dauert 6 bis 12 Monate – höchste Zeit für die betroffenen Unternehmen, sich unverzüglich mit dem Thema zu beschäftigen und Entscheidungen zu treffen.



Aktuelle Situation

Anfang Februar 2012 hat das LBA rund 45.000 der derzeit in Deutschland durch Spediteure (regB) anerkannten bekannten Versender (bV) angeschrieben und unmissverständlich auf die Erfordernisse und Problematik hingewiesen.



Weitere Informationen

http://www.lba.de/SharedDocs/download/Formulare/S/bekanntVersender/Informationsblatt.pdf?__blob=publicationFile

Redaktion

Betriebswirt (VWA)
Thorsten Jessen
Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Industrie - Raumordnung - Verkehr
Am Waldthausenpark 2,
45127 Essen
Tel. 02 01/18 92-0 bzw. -2 33
Fax. 02 01/18 92-3 35,
jessen@essen.ihk.de
<http://www.essen.ihk.de>

Bildnachweise

Rubrik „Luftverkehr“

Fotocollage Thorsten Jessen,
Rechte an den Bildern:
European Community 2009
(Flugzeug), <http://www.aboutpixel.de>, Rainer Sturm
(Abflugzeitenbildschirm), Flughafen Düsseldorf (Luftbild);
sonstige Bilder: siehe Nennung im Impressum, S. 2.

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt verarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen wird keine Gewähr übernommen.

Copyright

© 2012 Industrie und Handelskammer zu Essen, Essen

Bis Anfang Mai 2012 wurden bisher lediglich 150 von rd. 40000 bekannten Versendern anerkannt



„Unsichere“ Luftfracht kostet Zeit, Geld und kann mit Qualitätseinbußen verbunden sein

Ab 25.03.2013: 40 bis 60 % unsichere Luftfracht?

„Aufgrund der befristeten Anerkennung als bV genießt Ihr Unternehmen derzeit das Privileg, Luftfracht im Status „sicher“ versenden zu können. ... Dieses Privileg entfällt nach Ablauf des Übergangszeitraums am 25. März 2013.“ (Quelle: LBA-Anschreiben vom 14.02.2012)

Anfang Mai 2012 waren rund 150 Unternehmen in Deutschland als bV zugelassen, derzeit kommen im Monat 10-25 hinzu. Dies hängt aktuell auch damit zusammen, dass dem LBA weniger zulassungsfähige Sicherheitsprogramme vorliegen, als bearbeitet werden können – die Unternehmen sind zu zögerlich und warten buchstäblich bis zur letzten Minute.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch wenn nur 30% der jetzigen bV eine behördliche Zulassung anstreben, es zu erheblichen Engpässen und Verzögerungen mit derzeit unabsehbaren Konsequenzen in der Abwicklung von Luftfracht kommen wird.

Das Thema „Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen“ verleiht der Sache weitere Brisanz.

Klar ist: Luftfracht, die nach dem 25.03.2013 nicht von bekannten Versendern in Umlauf gebracht wird, muss einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, sprich geröntgt werden, bevor sie in ein Flugzeug verladen werden darf. Das kostet Zeit, Geld und geht ggf. zu Lasten der Qualität, da die Ware u.U. ausgepackt werden muss, um sie sichern zu können.

Aufgrund der noch geltenden Übergangsregelung werden derzeit rund 80% der Luftfracht als sicher am Flughafen angeliefert und ca. 20% kontrolliert. Dieses Verhältnis könnte sich im schlimmsten Fall 2013 umkehren. Experten rechnen derzeit mit einem Anteil unsicherer Luftfracht zwischen 40-60% – die dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen sowie das Sicherheitspersonal werden aber nicht vorhanden sein. Es wird also unweigerlich zu Verzögerungen kommen.

Diese Entwicklung hat auch mit der extrem zögerlichen Haltung der Unternehmen zu tun – seit mehr als 2 Jahren besteht die Möglichkeit der Zulassung und nur wenige Unternehmen haben bisher davon Gebrauch gemacht – eine ähnliche Entwicklung wie bei der Einführung von ATLAS und dem AEO.

RegB oder bV?

Wichtig ist festzustellen, ob künftig der Status als bV überhaupt beantragt werden kann.

Bei diesen Betrachtungen sind insbesondere die Grundlagen-Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 (Artikel 3, Begriffsbestimmungen) zu berücksichtigen:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- **„bekannter Versender“** einen *Versender von Fracht oder Post zur Versendung auf eigene Rechnung*, dessen Verfahren gemeinsamen Sicherheitsvorschriften und -standards entsprechen, die es gestatten, die betreffende Fracht oder Post auf dem Luftweg zu befördern;
- **„reglementierter Beauftragter“** Luftfahrtunternehmen, Agenturen, Spediteure oder sonstige Stellen, die die *Sicherheitskontrollen für Fracht oder Post gewährleisten*.

Zudem kann ein Unternehmen nicht gleichzeitig bekannter Versender und reglementierter Beauftragter sein.

Besonders betroffen (und sich dieses Umstandes oft nicht bewusst) sind daher alle Firmen, die innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe als Logistikdienstleister fungieren – sie müssen künftig reglementierter Beauftragter werden, da sie i.d.R. nicht auf eigene Rechnung versenden. Gleiches gilt für Firmen, die im Firmenverbund für eine Tochter-/Schwesterfirma den Versand mit übernehmen – auch sie müssen für den Versand der fremden Ware regB werden, was gleichzeitig bedeutet, für die eigene Ware nicht bV werden zu können!

Ist der geschäftliche Versender (gV) eine Alternative?

Ware von gV darf ausschließlich auf Nurfracht-Flugzeugen transportiert werden. 60-80% der Luftfracht wird derzeit auf Passagierflugzeugen befördert. **Wenn die benötigten Destinationen mit reinen Frachtflugzeugen erreicht werden können und ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann der gV eine Alternative sein.** Allerdings muss der gV annähernd gleiche Sicherheitsstandards erfüllen wie der bV, es entfällt die behördliche Zulassung. Die Anerkennung erfolgt durch einen regB, der dann auch für die Kontrolle des gV verantwortlich ist.

Viele der großen Luftfrachtspediteure erkennen keine gV an, da sie zum einen die jährlichen Audits nicht leisten können/wollen und zum anderen die Fracht erheblich schlechter disponiert werden kann. Insofern sollte die Abwicklung als gV sehr genau geprüft werden – auch wenn sie auf den ersten Blick „leichter“ erscheint; in der Praxis gibt es erhebliche Zweifel und Risiken.

Definitionen nach Art. 3 der VO (EG) Nr. 300/2008



Zweifel, ob gV-Status eine ernst zu nehmende Alternative darstellt

Konsequenzen des Verlusts des bV-Status



Status der bV und Konsequenzen

Verliert ein Unternehmen den Status als bV, ist es verpflichtet, die Ware als „unsicher“ zu kennzeichnen. Bei der dann erforderlichen Sicherheitsüberprüfung können folgende Komponenten zum Tragen kommen:

- **Kosten:** Für das Röntgen der Fracht fallen aktuell Gebühren zwischen 0,10 € - 2,50 €/KG bzw. Paketpauschalen zwischen 5,00 € - 600,00 € /Paket an.
- **Zeit:** Die Sicherheitsüberprüfung nimmt Zeit in Anspruch – es kann vorkommen, dass dadurch der Flug verpasst wird und/oder weitere Kosten entstehen.
- **Qualität:** Das Aus- und Einpacken durch fremde Dritte kollidiert ggf. mit den Qualitätsansprüchen und –anforderungen der Kunden.

Wie geht man am besten vor?

Zunächst ist sachlich zu ermitteln, ob der Status als bV überhaupt weiterhin benötigt wird. Oft haben Firmen den Status lediglich inne, da die Erlangung auf Basis der Sicherheitserklärung denkbar einfach war.

Zu prüfen ist dabei die Anzahl der Luftfrachtstücke sowie deren Art und Gewicht, da diese Punkte wesentlich für die möglichen Kosten verantwortlich sind. Faustformel: je geringer die Anzahl, je kleiner und leichter die Packstücke, desto eher kann auf den Status verzichtet werden.

Wird Ware ausschließlich in kleineren Paketen über die KEP-Dienstleister transportiert, kann aus heutiger Sicht auf den bV-Status verzichtet werden, da diese nach eigenen Aussagen grundsätzlich alle Packstücke röntgen bzw. sichern. Ob dieser Service zu Lieferverzögerungen und Mehrkosten führen wird, sollte vorher abgeklärt werden. Danach sind die zeitlichen und qualitativen Aspekte zu prüfen.

Aufwand und Kosten zur Erlangung und Erhaltung des bV-Status

Den Ergebnissen sind die **Aufwände und Kosten zur Erlangung und Erhaltung des bV-Status** gegenüber zu stellen. Dazu zählen vor allem:

- Ausbildung/Schulung des Personals
- Sicherheitsüberprüfung dieser Personen nach § 7 Luftsicherheitsgesetz
- Verhinderung des Zutritts zur Luftfracht für Unbefugte (ggf. sind bauliche Maßnahmen erforderlich)
- Manipulationssichere Verpackung (spezielles Klebeband, Siegel, Plomben etc.)
- Getrennte und sichere Lagerung von verpackter Luftfracht
- Erstellung und dauerhafte Pflege des Sicherheitsprogramms für bekannte Versender
- Jährliche interne Audits

Zu diesen einmaligen und regelmäßigen internen Maßnahmen und Kosten kommen noch die Kosten für die Zulassung. Das LBA spricht dazu in seinem Infoschreiben je Betriebsstandort von einem Wert zwischen 5.000 € - 5.000 €. Hinzu kommen die Reisekosten und Auslagen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle durch die LBA-Mitarbeiter.

Kommt das Unternehmen zu der Entscheidung, den Status als BV aufrecht zu erhalten oder neu zu beantragen, hat sich nachfolgender Ablauf in Form eines **10-Punkte-Plans** als sinnvoll erwiesen:

10-Punkte-Plan für den Weg zur Zulassung „bekannter Versender“

10-Punkte-Plan für den Weg zur bV-Zulassung

- 1** Auswahl/Benennung des Sicherheitsbeauftragten und ggf. seiner Stellvertreter inklusive Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz.
- 2** Bestandsaufnahme zur Detailklärung vor Ort.
- 3** Anmeldung/Antragstellung mittels Antragsformular S4-F00029-AntragZulassung bV (unter <http://www.lba.de> zu bekommen) beim LBA und Download der als vertraulich (VS nFD) eingestuften Unterlagen. (<https://www2.lba.de/bekannteVersender>)
- 4** „Sicherheitspersonal“ [35 Stunden gem. Kap. 11.2.5 VO (EU) Nr. 185/2010] nach Luftsicherheitsschulungsverordnung, alle 5 Jahre zu erneuern!
- 5** Ausarbeitung des Sicherheitsprogramms „bekannter Versender“ (bVSP) gemäß den Vorgaben des LBAs.
- 6** Umsetzung der Maßnahmen im Betrieb.
- 7** Einreichung des Sicherheitsprogramms zur Prüfung und Abnahme beim LBA in Papierform und auf CD.
- 8** Schulung des Personals beim bekannten Versender mit Zugang zu identifizierter Luftfracht [ca. 4 Stunden gem. Kap. 11.2.3.9 VO (EU) Nr. 185/2010].
- 9** Pre-Audit zur Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen und zum Erkennen möglicher Schwachstellen.
- 10** Erfolgreiche Absolvierung des Audits und Zulassung als Bekannter Versender durch das Luftfahrtbundesamt, Gültigkeit: 5 Jahre, Aufnahme in die EU Datenbank. Kontinuierliches Monitoring!



Erstellung des Sicherheitsprogramms

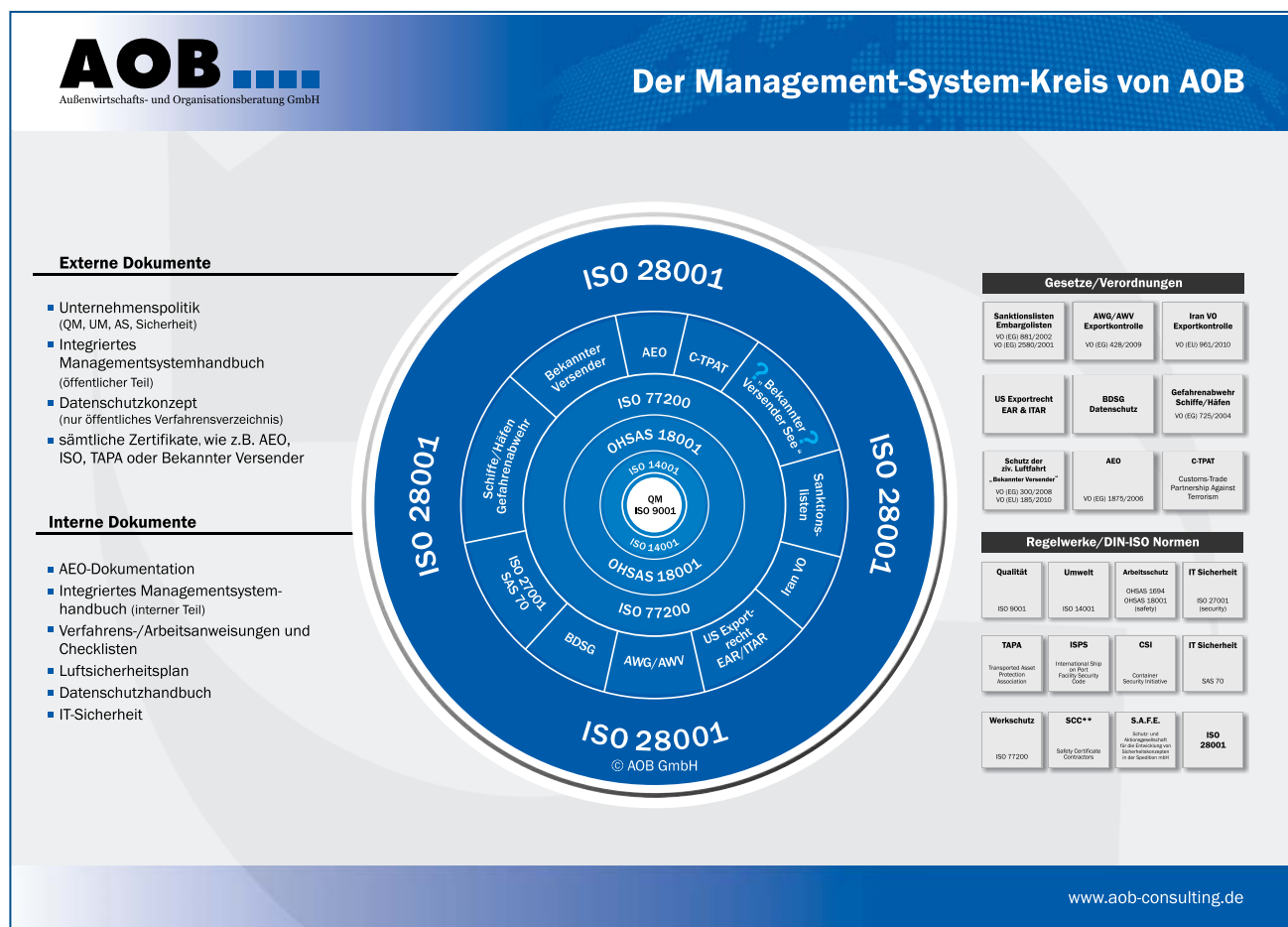
Was ist bei der Erstellung des Sicherheitsprogramms zu beachten?

Bei Unternehmen, die bereits AEO F zertifiziert sind, lassen sich viele der benötigten Informationen aus dem AEO F-Antrag und den dort genutzten Anlagen wieder verwenden.

Idealerweise werden alle benötigten Anlagen in die Dokumentation eines Managementsystems auf Basis einer ISO 9001 eingefügt – so lassen sie sich für alle ggf. weiter benötigten Sicherheits- und Zertifizierungsprogramme weiter verwenden. Der „Management-System-Kreis“ der Firma AOB (siehe Abbildung) macht deutlich, dass eine Dokumentation (Arbeits- und Organisationsanweisung) z.B. zur Überprüfung von Adressen und dem Abgleich mit Sanktionslisten sowohl beim AEO-Antrag als auch bei einem bV-Antrag oder der Umsetzung von Exportkontrollvorschriften notwendig ist. Die Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen zur Zugangskontrolle beim Betreten des Firmengeländes oder einzelner Gebäude wird ebenfalls bei vielen Programmen gefordert.

Weitere Informationen

<http://www.management-system-kreis.de>



Quelle: AOB, <http://www.management-system-kreis.de/>

Erstellt ein Unternehmen die Dokumente standardisiert innerhalb der Dokumentation des QM-Systems, spricht man von einem integrierten Managementsystem, welches am Ende im Rahmen der ISO 28001 zertifiziert werden kann und damit die Sicherheitsnorm der Zukunft im Bereich der sicheren Lieferkette abbildet.

ISO 28001 als Sicherheitsnorm der Zukunft für die „sichere Lieferkette“

Einfacher mit Softwaretool

Zur optimalen Unterstützung des Monitorings und der Verwaltung des Sicherheitsprogramms wurde auf dem Luftfrachtsymposium in Soest ein erstes Softwaretool vorgestellt. Es unterstützt die automatische Revisionierung des bVSP bei Änderungen, die Verwaltung der Anlagen und die Erstellung von Unterlagen für das LBA. Es kann für einen oder mehrere Standorte eingesetzt werden.

Fazit

Die Erlangung des Status bV ist eine der größeren Herausforderungen für international agierende Unternehmen. Nicht jedes Unternehmen muss aber zwingend bV werden bzw. bleiben.

Für viele Unternehmen ist es vermutlich vernünftiger, den Status zurückzugeben und die Waren zukünftig als „unsicher“ zu versenden. Für die Unternehmen, die deutlich höhere Mehrkosten zu erwarten haben oder es zeitlich bzw. aus Qualitätsgründen nicht einplanen können, also weiter auf den Status bV angewiesen sind, empfiehlt es sich, unverzüglich mit den Vorbereitungen zu beginnen und z.B. den aufgezeigten 10-Punkte-Plan in die Wege zu leiten.

Eine Möglichkeit, sich umfassend über dieses Thema zu informieren bietet eine **IHK-Veranstaltung am Freitag, 6. Juli 2012**, die in der IHK zu Essen (**siehe Flyer auf der Seite 11 bis 12 dieses Newsletters**).



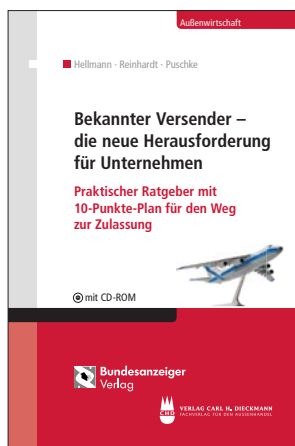
Zum Autor dieses Artikels: Marcus Hellmann

Seine Erfahrungen beruhen auf militärischer Sicherheit, mehr als 20 Jahren Erfahrung in Außenhandel und IT sowie als ausgebildeter Beauftragter für die Sicherheit, Strahlenschutzbeauftragter, Datenschutzbeauftragter (IHK) und interner Auditor ISO 28001:2007.

Er arbeitet als Geschäftsführer der AOB Außenwirtschafts- und Organisationsberatung GmbH und der EUWISA Europäische Wirtschafts- und Sicherheitsakademie GmbH mit Sitz in Soest.

Kontakt:

Marcus Hellmann
Geschäftsführer
AOB Außenwirtschafts-
und Organisations-
beratung GmbH
Opmünder Weg 50
59494 Soest
Tel. 02931 350995-1
Fax 02931 350995-9
<http://www.aob-consulting.de>
<http://www.euwisa.com>
marcus.hellmann@aob-consulting.de

Fachliteratur

Zu beziehen bei der

Bundesanzeiger
Verlagsges. mbH
Amsterdamer Straße 192
50735 Köln
Tel. 0221 97668-200
Fax. 0221 97668-278
E-Mail:
vertrieb@bundesanzeiger.de
Internet:
<http://www.bundesanzeiger-verlag.de>

Bekannter Versender – die neue Herausforderung für Unternehmen

– Praktischer Ratgeber mit 10-Punkte-Plan für den Weg zur Zulassung (mit CD-ROM), von Marcus Hellmann/Stefan Reinhardt/Marcus Pusckie, ISBN 978-3-8462-0072-8, 170 S., 29,80 €, Köln: Bundesanzeiger Verlag, 2012.

Wenn Sie bislang noch keine Entscheidung Pro oder Contra "bekannter Versender" getroffen haben, drängt die Zeit: Die Übergangsfrist endet am 25. März 2013! Bis dahin müssen sich Unternehmen entschieden haben, ob sie "bekannter Versender" bleiben möchten oder künftig die kostenpflichtigen Sicherungsdienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen wollen. Zu bedenken gilt, dass der Antrags- und Prüfungsprozess einige Monate in Anspruch nimmt!

Die vorliegende Arbeitshilfe informiert zunächst über die aktuelle Situation, erklärt Begriffe und gibt Definitionen. Anhand der praxisnahen Kosten-Nutzen-Analyse kann der Leser dann die Entscheidung treffen, ob das Unternehmen „bekannter Versender“ bleiben möchte. Ist die Entscheidung pro "bekannter Versender" getroffen, helfen konkrete Handlungsempfehlungen und ein 10-Punkte-Plan für den sicheren Weg zu der behördlichen Zulassung. Die relevanten Vorschriften im Anhang und weiterführende Materialien auf der beigefügten CD-ROM runden das Thema ab.

Aus dem Inhalt:

- Rückblick und Entstehung
- Begriffe und Definitionen
- Entscheidungskriterien mit Kosten-Nutzen-Analyse
- 10-Punkte-Plan
- Personalbezogene Maßnahmen
- Notwendige Schulungsmaßnahmen
- Häufige Probleme
- Anhang und CD-ROM: Gesetzestexte, Arbeitshilfen, Materialien

IHK-Veranstaltung „Bekannter Versender“ am 06.07.2012

Bekannter Versender - „5 vor 12“ für Luftfracht versendende Unternehmen



- Wie Sie ab dem 25.03.2013
Zeitverlust,
höhere Kosten und
ggf. Qualitätseinbußen
vermeiden können

Veranstaltung am
Freitag, 6. Juli 2012
IHK zu Essen



STANDORTPOLITIK

ANMELDUNG

Fax. 02 01/18 92-3 35

Zu der Veranstaltung "Bekannter Versender - 5 vor 12 für Luftfracht versendende Unternehmen" am

Freitag, 6. Juli 2012

in der IHK zu Essen melden wir an:

Name, Vorname (1. Teilnehmer) _____

Name, Vorname (2. Teilnehmer) _____

Firma _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____

Tel. _____

Datum _____ Unterschrift _____



Wussten Sie, dass ...

... bis zu 80 % der heute geflogenen Luftfracht im Frachtraum von Passagierflugzeugen geflogen wird?

... von rund 65 000 bekannten Versendern, die eine Zulassung durch das LBA benötigen, mit Stand Ende April 2012 lediglich rund 125 die neue Zulassung erhalten haben?

Dies bedeutet:

Sofern Unternehmen sich nicht zeitnah mit den neuen Vorgaben auseinandersetzen, wird diese Ware - in nicht unerheblichem Umfang - ab dem 25.03.2013 im Status „unsicher“ - mit den damit verbundenen Konsequenzen - zu befördern sein.

EINLADUNG

Bekannter Versender:

Lufrachtsicherheit wird teurer und aufwändiger

Wer als international agierendes Unternehmen regelmäßig Waren per Luftfracht versendet und nicht bis zum 25. März 2013 als sog. „bekannter Versender“ durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zugelassen wird, kann Luftfracht dann nur noch „unsicher“ versenden. Konsequenzen:

- Zeitverlust (Röntgenvorgänge),
- höhere Kosten,
- ggf. ein Kollidieren mit den Qualitätsansprüchen und -anforderungen des versendenden Unternehmens/Kunden (z. B. Ein- und Auspacken der Ware durch Dritte).

Das LBA-Zulassungsverfahren dauert 6 bis 12 Monate – höchste Zeit daher für die betroffenen Unternehmen – sofern noch nicht geschehen – sich mit dem Thema zu beschäftigen und Entscheidungen zu treffen.

In Zusammenarbeit mit der AOB Außenwirtschafts- und Organisationsberatung GmbH, Soest, gibt die IHK in einer Veranstaltung am

Freitag, 6. Juli 2012, 10:00 bis 14:00 Uhr

Tipp, mit welchem Aufwand und mit welchen Maßnahmen die behördliche Zulassung als bekannter Versender erreicht werden kann und ob eine Zertifizierung für Ihr Unternehmen die richtige Lösung ist.

ZIELGRUPPE



**Unternehmer sowie verantwortliche
Personalleiter in Luftfracht versendenden
Unternehmen, die Informationen für eine
Kosten-/Nutzenanalyse bezüglich des
Zertifizierungsaufwands zur Erlangung des
Status „bekannter Versender“ erlangen möchten**

PROGRAMM

10:00 Uhr

Beginn der Veranstaltung



Begrüßung und Einführung durch die IHK zu Essen



Die neue Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und Verordnung (EU) Nr. 185/2010: Hintergründe zur „sicheren“ Luftfracht sowie zum bekannten Versender

Dipl.-Betriebswirt (FH) Stefan Reinhardt

Pause

11:30 –
11:45 Uhr



Aufbau und Umsetzungen eines
Luftsicherheitsplans

Entscheidungskriterien. Die nächsten Schritte im Unternehmen. Ausbildung und Schulung der Luftsicherheitsbeauftragten und der Mitarbeiter in den betroffenen Abteilungen.

Dipl.-Betriebswirt (FH) Stefan Reinhardt



Der bekannte Versender aus Sicht der
reglementierten Beauftragten

Dipl.-Betriebswirt (FH) Stefan Reinhardt

13:30 Uhr

Offene Fragerunde

14:00 Uhr

Geplantes Ende der Veranstaltung

REFERENT



Dipl.-Betriebswirt (FH) Stefan Reinhardt
AOB Außenwirtschafts- und
Organisationsberatung GmbH, Soest

Co-Autor des Buches
Helmann/Reinhardt/Puschke,
Bekannter Versender – die neue Herausforderung
für Unternehmen, Köln: Bundesanzeiger/
Carl H. Dieckmann, 2012.



VERANSTALTUNGSSORT

IHK zu Essen
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen, Plenarsaal (5. Etage)

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Teilnahme ist für IHK-Mitgliedsunternehmen unentgeltlich möglich, eine verbindliche Anmeldung mit diesem Anmeldeformular ist jedoch erforderlich.

Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung.

IHR WEG ZU UNS

Eine Anfahrtsskizze zur IHK zu Essen finden Sie im Internet unter:

http://www.essen.ihk24.de/service/marken/ueber_uns/Wegbeschreibung.jsp

ANSPRECHPARTNER

Betriebswirt (VWA) Thorsten Jessen
Geschäftsbereich Industrie – Raumordnung – Verkehr
IHK zu Essen

Telefon: 0201 1892-233

E-Mail: verkehr@essen.ihk.de

Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen

WEITERE INFORMATIONEN

<http://www.essen.ihk24.de>

unter Eingabe der Dok.-Nr. 85346 im Feld „Dokumentsuche“

Fotografische
Cover: © Dorothea Luftfracht, blueesign (Uhr), Ewigkeit (Figuren), alle <http://www.fotolia.com>
Andreas Wiese, Dataschäfer (Flugplancharakteristik), Stefan Reinhardt, AOB